

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB §§ 134, 138, 2271, 2287, 2288

Rechtssatz: Das Rechtsgeschäft, durch das ein durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag an die Anordnung eines Vermächtnisses gebundener Erblasser über den Gegenstand des Vermächtnisses unter Lebenden verfügt, ist grundsätzlich rechtswirksam. Dem bedachten Vermächtnisnehmer stehen in der Regel nur die Ansprüche aus § 2288 BGB zu.

Aktenzeichen: IV ZR 234/57

LG Bonn

Urteil des BGH vom 24. Januar 1958

OLG Köln

IV ZR 234/57

Verkündet
am 29. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Schneiderin Susanne H [REDACTED], B [REDACTED],
Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

den Justizangestellten Fritz H [REDACTED], B [REDACTED],
Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen, Dr.v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 25. April 1957 wird aufgehoben. Das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom 18. April 1956 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Kinder der verstorbenen Eheleute Karl und Elisabeth H. (im folgenden Erblasser und Erblasserin genannt). Aus der Ehe sind außer den Parteien noch zwei Töchter hervorgegangen.

Die Erblasser errichteten am 1. September 1938 ein gemeinschaftliches Testament. In diesem Testament setzten sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben ein und trafen außerdem folgende Verfügung:

"I. Unser Haus nebst Garten Bergstraße ver-
kaufen wir an unsere Tochter Susanna (die Beklagte) und
unsern Sohn Fritz (den Kläger) gemeinschaftlich für den
festen Preis von 8.000 Mark.

Der Kaufpreis wird ein Jahr nach unserem letzt-
lebenden Toten ausbezahlt. Sollte einer von den beiden
Käufern sterben, so geht Haus und Garten auf den über-
lebenden über.

II. Sämtlich im Haushalt befindliche Möbel und
Gebrauchsgegenstände fallen der Tochter Susanna (Be-
klagte) zu und haben die anderen Erben keinen Anteil
daran.

III. Außerdem verfügen wir, daß unsere Tochter
Susanna (Beklagte) vom 1. September 1938 an pro Tag
eine Mark bis zu des Letztlebenden Todes erhält, da
dieselbe für unseren Lebensunterhalt sorgt und die
Steuern bezahlt. Diese Summe ist von den 8.000 Mark
für Haus und Garten abzuziehen und der Rest dann an die
vier Erben zu teilen."

Der Erblasser starb am 1. Januar 1945.

Seine Witwe nahm die Erbschaft an. Am 20. Januar 1948
verkaufte sie den Grundbesitz Bergstraße 128 an die Be-
klagte. In dem Kaufvertrag war u.a. folgendes bestimmt:

§ 2. Der Kaufpreis beträgt 8.000 RM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Ein Teil des Kaufpreises in Höhe von 3.425 RM ist dadurch getilgt, daß die Ankäuferin ihre Eltern vom 1. September 1938 und vom Todestag des Vaters, dem 1. Januar 1945, an ihre Mutter allein in dem gekauften Hause unterhalten und gepflegt hat. Hierfür sollen ihr alltäglich je 1 RM gutgebracht werden.

Die Käuferin übernimmt hierdurch die Verpflichtung, ihre Mutter bis zu deren Todestag in dem gekauften Hause weiterhin zu unterhalten und zu pflegen und ihr alles zum Leben Notwendige in bisher gewohnter Weise zu gewähren. Auch hierfür sollen ihr, vom heutigen Tage an gerechnet, für jeden Tag 1 RM vergütet werden, die sie von dem Kaufpreis in Abzug bringen kann.

Der hiernach am Todestage der Verkäuferin sich ergebende Kaufpreisrestbetrag gebührt den vier Kindern der Verkäuferin

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

zu gleichen Teilen und ist ein Jahr nach dem Todestag der Verkäuferin zinslos an diese zu zahlen. Sollte eines der Kinder Helene und Fritz R. vor der Verkäuferin ohne Hinterlassung von Abkömmlingen sterben, so soll dessen Teil den Überlebenden Geschwistern zu gleichen Teilen zustehen.

Für den Fall, daß die Verkäuferin in besondere Not durch außergewöhnliche Ereignisse gerät, ist sie berechtigt, von der Ankäuferin den zur Behebung der Notlage erforderlichen Goldbetrag in Anrechnung auf den Kaufpreisrest zu fordern. Die Ankäuferin erklärt sich jederzeit zur Zahlung des angeforderten Betrages bereit. Falls die Fälligkeit des Kaufpreisrestes eintreten sollte, bevor die in Aussicht genommene Währungsreform in Deutschland durchgeführt ist, so soll der herauszuzahlende Kaufpreisteil erst ein Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze fällig werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der Kaufpreisrest zinslos gestundet bleiben. Die Verkäuferin verzichtet auf jegliche Sicherstellung des Kaufpreisrestes.

- § 5. 1. ...
- 2. ...

3. Auf die Käuferin gehen über: der Besitz und die Nutzungen mit dem Tode der Verkäuferin, die Lasten und die Gefahr mit dem heutigen Tage.

Zu den Lasten gehören auch alle Verpflichtungen aus den das Grundstück betreffenden Versicherungen, das Recht des Käufers, diese Versicherungen zu kündigen, bleibt unberührt.

4. Die mit dem Kaufvertrag jetzt und in der Folge verbundenen Kosten zahlt die Ankäuferin.

§ 4. Die Beteiligten sind darüber einig, daß das Eigentum an dem verkauften Grundbesitz auf die Käuferin übergeht, und bewilligen die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.

Die Ankäuferin räumt ihren Geschwistern, vorge-
nannt, je ein für alle Verkaufsfälle geltendes Vor-
kaufsrecht an dem erworbenen Hausgrundstück ein. Sie
bewilligt die Eintragung der Rechte in das Grundbuch.
Die Vorkaufsrechte haben unter sich gleichen Rang.
Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat, falls keine Ver-
ständigung unter den Berechtigten zu erzielen ist, das
Los darüber zu entscheiden, wer an erster Stelle von
seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen kann."

Die in der notariellen Urkunde erklärte Auflassung des
Grundstücks an die Beklagte und die Eintragungsbewilligung
sind zunächst nicht dem Grundbuchamt zugeleitet worden. Daher
blieb die Mutter der Parteien nach wie vor als Eigentümerin
im Grundbuch eingetragen.

Die Erblasserin starb am 15. August 1953. Sie ist von
ihren vier Kindern zu gleichen Teilen beerbt worden. Diese
wurden im Juni 1954 auf Grund eines Erbscheins in ungeteilter
Erbengemeinschaft als Eigentümer des Grundstücks Bergstraße 128
eingetragen. Die Beklagte erreichte jedoch, daß sie auf Grund
eines von ihr früher unter Vorlage der Auflassung und Ein-
tragungsbewilligung der Erblasserin gestellten Antrags als
Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen wurde. Der Kläger
hat darauf die Eintragung eines Widerspruchs zugunsten der
Erbengemeinschaft erwirkt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Auflassung des Grundstücks an die Beklagte sei nichtig, da die Erblasserin damit die nach dem Tode des Erblassers bindend gewordenen Anordnungen des gemeinschaftlichen Testaments habe umgehen wollen. Er hat vorgetragen, die von der Erblasserin verfolgte Absicht ergebe sich aus ihren eigenen, von ihm im einzelnen angeführten Äußerungen und aus der Tatsache, daß der Vertrag vor ihm geheimgehalten und die Umschreibung im Grundbuch erst nach dem Tode der Erblasserin herbeigeführt worden sei.

Der Kläger hat beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß als Eigentümer des Grundstücks Bonn, Bergstraße 128 die aus den Geschwistern bestehende Erbengemeinschaft eingetragen werde.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist den Ausführungen des Klägers entgegengetreten.

Das Landgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die verspätet eingelegte Revision der Beklagten, mit der sie ihren auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiterverfolgt. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Die Revision ist verspätet eingelegt. Der Beklagten ist jedoch auf ihren Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu erteilen. Sie war infolge Armut gehindert, rechtzeitig Revision einzulegen. Vor Ablauf der Revisionsfrist hat sie um die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Das Armenrecht ist ihr erst nach Ablauf der Revisionsfrist bewilligt worden.

Dieser Beschluß ist ihr am 22. Juli 1957 zugestellt worden. Am 25. Juli 1957 hat sie Revision eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Die nach §§ 233, 234 ZPO zu fordernden Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung sind somit gegeben.

B. Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, das Grundstück sei den neben ihren Geschwistern als Schlußerben berufenen Parteien durch das gemeinschaftliche Testament ihrer Eltern als Vorausvermächtnis zugewandt worden. Die Anordnung dieses Vermächtnisses sei wechselbezüglich. Die Veräußerung des Grundstücks an die Beklagte durch die Mutter der Parteien sei nichtig, da diese Verfügung in der Absicht vorgenommen worden sei, das gemeinschaftliche Testament auszuhöhlen und die nach § 2271 Abs. 2 BGB eingetretene Bindung der Mutter der Parteien gegenstandslos zu machen.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist irrig. Das Berufungsgericht beruft sich zu Unrecht auf die bei L-M Nr. 4 zu BGB § 2271 veröffentlichte Entscheidung des erkennenden Senats. Dieses Urteil betraf einen Sachverhalt, der ganz besonders gelagert war und in wesentlichen Punkten von dem des gegenwertigen Rechtsstreits abwich. In jenem Fall handelte es sich darum, daß Ehegatten ihre beiden Töchter in einem gemeinschaftlichen Testament als Schlußerben eingesetzt hatten und daß die überlebende Ehefrau die sich daraus für sie ergebende Bindung zu umgehen trachtete, indem sie vermittels eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden und zweier Verfügungen von Todes wegen erstrebte, dem einen Kinde bei ihrem Tode den wesentlichsten Teil des Vermögens zukommen zu lassen. Auch die Übereignung des Grundstücks wurde ausdrücklich als "Vorwegnahme und unter Anrechnung auf das Vater- und Muttererbe" bezeichnet. Die für diesen Ausnahmefall entwickelten Rechtsgrundsätze

können nicht ohne weiteres auf anders liegende Fälle übertragen werden.

II. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sind der von der Mutter der Parteien geschlossene Vertrag über die Veräußerung des Grundstücks an die Beklagte und die Überweisung des Grundstücks an diese rechtswirksam.

1. Bei den erwähnten Verträgen handelt es sich um Rechtsgeschäfte unter Lebenden und nicht etwa um solche, die sich nur der äußeren Form nach als Rechtsgeschäft unter Lebenden darstellen und hinter denen sich in Wahrheit nur eine unwirksame Verfügung von Todes wegen verbirgt. Die Mutter der Parteien hat zu ihren Lebzeiten über das ihr gehörende Grundstück verfügt. Wenn sie sich auch Besitz und Nutzungen an dem Grundstück für die Dauer ihres Lebens vorbehalten hat, hat sie doch schon alles von ihrer Seite Erforderliche getan, um der Beklagten schon zu ihren Lebzeiten das Eigentum an dem Grundstück zuzuwenden. Sie hat das Grundstück der Beklagten aufgelassen und deren Eintragung als Eigentümerin ins Grundbuch bewilligt. Die Beklagte konnte jederzeit ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch erreichen und dann über das Grundstück verfügen. Sie hätte auch schon vorher über die durch die Rechtsgeschäfte für sie begründeten Rechte verfügen können. Es ist auch entscheidungserheblich, daß die Mutter der Parteien schon zu ihren Lebzeiten Vorteile aus der Veräußerung des Grundstücks erzielt hat. Die Lasten des Grundstücks waren auf die Beklagte übergegangen. Außerdem war ausbedungen, daß die Erblasserin den an sich bis zu ihrem Tode gestundeten Kaufpreis vorzeitig beanspruchen konnte, wenn sie in eine wirtschaftliche Notlage geriet. Schließlich verpflichtete die Beklagte sich, die Erblasserin bis zu deren Tode zu unterhalten und zu verpflegen. Hierfür sollte täglich 1 RM

auf den Kaufpreis verrechnet werden. Danach erwarben beide Vertragsteile schon zu Lebzeiten der Erblasserin aus den geschlossenen Rechtsgeschäften Rechte. Der Vertrag ist deshalb keine verschleierte Verfügung von Todes wegen.

2. Die Verträge könnten nur dann nichtig sein, wenn die Vertragsteile mit ihrem Abschluß bezweckt hätten, die sich aus dem gemeinschaftlichen Testament ergebende Bindung in einer gesetz- und sittenwidrigen Weise zu umgehen. Das trifft hier nicht zu.

a) Nach dem Tode eines Ehegatten ist der überlebende Ehegatte an die in dem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen wechselbezüglichen Verfügungen gebunden, sofern er das ihm Zugewandte angenommen hat. Diese Bindung bedeutet, daß er keine diesen Verfügungen widersprechende letztwillige Verfügung treffen kann. Der als alleiniger Vollerbe eingesetzte Ehegatte ist aber nicht gehindert, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über sein Vermögen und damit auch über das von dem anderen Ehegatten ererbte Vermögen zu verfügen. Gegen Beeinträchtigungen, die die in einem gemeinschaftlichen Testament als Schlußerben oder als Vermächtnisnehmer Bedachten dadurch erleiden, daß der als alleiniger Vollerbe eingesetzte überlebende Ehegatte durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt, sind sie nicht weiter geschützt, als es die durch Erbvertrag in entsprechender Weise bedachten Personen sind. Es würde gegen den Sinn und Zweck und gegen die anzunehmenden Absichten der testierenden Ehegatten verstoßen, wenn man das Verfügungsrecht des zum alleinigen Vollerben eingesetzten überlebenden Ehegatten weiter beschränken wollte. Dadurch, daß die Ehegatten sich gegenseitig zu alleinigen Vollerben eingesetzt haben, haben sie zu erkennen gegeben, daß der überlebende Ehegatte bezüglich seines Rechts, unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt

werden soll. Diese ihm gewährte Freiheit beruht in aller Regel auf dem in der Ehegemeinschaft wurzelnden Gedanken der gegenseitigen Fürsorge, verbunden mit dem gleichfalls aus der Ehegemeinschaft geborenen Vertrauen, das die Ehegatten einander entgegenbringen. Selbst wenn der Überlebende Ehegatte dieses Vertrauen nicht rechtfertigen sollte, wäre es doch, abgesehen von den gesetzlich ausdrücklich geregelten Tatbeständen und den Fällen grober Sittenverstöße, nicht Aufgabe der Gerichte, hier regelnd einzugreifen. Will ein Ehegatte dem anderen das Vertrauen, das die Berufung zum alleinigen Vollerben jedenfalls dann voraussetzt, wenn Abkömmlinge vorhanden sind, nicht entgegenbringen, dann muß er seine letztwillige Verfügung anders treffen. Setzt er seinen Ehegatten als alleinigen Vollerben ein, dann müssen er und die als Schlußerben berufenen Abkömmlinge es hinnehmen, daß dieses Vertrauen anders wie erwartet gebraucht werden kann. Das gehört zum Wesen des Vertrauens.

b) Verfügungen unter Lebenden, durch die ein Erblasser über einen Gegenstand verfügt, der durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag einer anderen Person bindend als Vermächtnis zugewandt ist, sind entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch dann, wenn das Vermächtnis dadurch unwirksam werden würde, nicht nichtig, sondern wirksam.

Dadurch, daß die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, einer dritten Person durch eine wechselbezügliche Verfügung ein Vermächtnis zugewendet haben, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, wird nicht gewährleistet, daß der Dritte auch in den Genuß des vermachten Gegenstandes kommt.

Nach § 2269 Abs. 2 BGB ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden

anfallen soll. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über den vermachten Gegenstand zu verfügen. Veräußert er den Gegenstand oder verpflichtet er sich, diesen zu veräußern, dann ist das Vermächtnis nach § 2169 Abs. 1, 4 BGB unwirksam, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewandt sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört. Sollte das Vermächtnis zugunsten des Klägers ein solches Verschaffungsvermächtnis sein, dann hätte der Kläger nur Ansprüche gegen die beschwerten Erben. Der hier geltend gemachte Anspruch wäre nicht begründet.

Auch dann, wenn das Vermächtnis durch die Veräußerung des Grundstücks nach § 2169 Abs. 1, 4 BGB unwirksam geworden wäre, stünde dem Kläger der hier geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Der bedachte Vermächtnisnehmer hat auch dann nur die Rechte aus § 2288 Abs. 2 BGB, der auf die Fälle der Verfügungen eines durch gemeinschaftliches Testament gebundenen Erblassers entsprechend anzuwenden ist. Der Kläger hätte, falls seine Mutter das Grundstück an die Beklagte veräußert haben sollte, um ihn zu beeinträchtigen, einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Beklagte könnte er nur nach § 2288 Abs. 2 Satz 2 BGB haben.

Damit, daß das Landgericht und das Oberlandesgericht die Verfügungen der Erblasserin als nichtig angesehen haben, haben sie dem Vermächtnisnehmer einen Schutz zuteil werden lassen, wie er ihm nach dem in § 2288 BGB deutlich gewordenen Willen des Gesetzgebers nicht zukommt.

c) Die von der Erblasserin über das Grundstück getroffene Verfügung könnte allenfalls nichtig sein, wenn die Erblasserin

damit eine durch die Berufung des Klägers und seiner anderen Geschwister als Miterben etwa sich ergebende Bindung aus dem gemeinschaftlichen Testament hätte umgehen und das gemeinschaftliche Testament insoweit hätte aushöhlen wollen. Das trifft jedoch, wie die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ergeben, nicht zu.

Voraussetzung hierfür wäre, daß dem Kläger in dem gemeinschaftlichen Testament kein Recht, Miteigentümer des Nachlaßgrundstücks gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu werden, als Vorausvermächtnis zugewandt worden wäre, sondern daß die in dem gemeinschaftlichen Testament über das Grundstück getroffene Bestimmung nur eine Teilungsanordnung ist. Soweit die Verfügung ein Vorausvermächtnis darstellt, hat der Kläger, wie ausgeführt, nur Ansprüche aus § 2288 BGB oder aus dem Vermächtnis selbst.

Wenn aber die betreffende Bestimmung des gemeinschaftlichen Testaments eine Teilungsanordnung wäre, dann wäre im vorliegenden Fall das gemeinschaftliche Testament durch die von der Erblasserin vorgenommene Veräußerung des Grundstücks nicht ausgehöhlt. Eine Teilungsanordnung und kein Vorausvermächtnis wäre die Bestimmung des Testaments allenfalls dann, wenn das Grundstück zu der Zeit, als die Erblasser ihr Testament errichteten, nicht mehr Wert als den darin festgesetzten Übernahmepreis gehabt hätte. Nach den Bestimmungen des Testaments sollten die vier Kinder der Erblasser zu gleichen Teilen Schlußerben werden. Sie sollten in gleicher Weise an dem Wert des von dem Längstlebenden hinterlassenen Vermögens beteiligt werden. Das Grundstück, das den Hauptgegenstand des Vermögens bildete, sollte in erster Linie dazu dienen, den Lebensunterhalt der Erblasser sicherzustellen. Auch nach den Bestimmungen des Testaments hätte die Beklagte den vom Kläger für die Übernahme des Grundstücksteils zu zahlenden Kaufpreis insoweit für sich

beanspruchen können, als ihr Anspruch auf Vergütung für die Verpflegung der Erblasser 4.000 RM überstieg. Sie hätte damit unter Umständen den gesamten damaligen Wert des Grundstücks für sich beanspruchen können, wenn die Dauer der Pflege eine entsprechende Zeit, 8.000 Tage, betragen hätte.

Die Lage der als Miterben berufenen Geschwister ist, soweit es sich um ihre Beteiligung an dem Wert des Nachlasses handelt, durch die von der Erblasserin vorgenommene Verfügung über das Grundstück im Prinzip keine andere geworden. Der Kaufpreis ist in dem Kaufvertrag ebenso hoch wie der Übernahmepreis in dem gemeinschaftlichen Testament auf 8.000 RM festgesetzt worden. Der Anspruch der Beklagten auf Vergütung für die Verpflegung und Betreuung der Erblasserin war ebenso wie in dem gemeinschaftlichen Testament bemessen. Er sollte in derselben Weise, wie es in dem gemeinschaftlichen Testament für den Übernahmepreis vorgesehen war, auf den Kaufpreis verrechnet werden. Es sollte also das Grundstück auch nach dem Kaufvertrag in erster Linie dazu dienen, den Unterhalt der Erblasserin sicherzustellen. Schließlich war vorgesehen, daß der vereinbarte Kaufpreis nicht in entwerteter Reichsmark an die Miterben gezahlt wurde. Der Anspruch auf den Kaufpreis sollte erst ein Jahr nach der Währungsreform fällig werden.

Dadurch, daß die Erblasserin das Grundstück nicht behielt, sondern zu den angegebenen Bedingungen veräußerte, könnten die Erben wirtschaftlich nur insoweit schlechtergestellt sein, als das Grundstück zur Zeit des Erbfalls im Jahre 1953 gegenüber dem für das Jahr 1938 anzunehmenden Wert von 8.000 RM im Werte gestiegen war. Nur von dieser Wertsteigerung wären die Erben durch die Veräußerung des Grundstücks ausgeschlossen worden. Ein Rechtsgeschäft, das allein diesen Erfolg herbeiführt, kann nicht deswegen als eine Umgehung der durch ein gemeinschaftliches Testament begründeten Bindung und als Aus-

nöhlung dieses Testaments bezeichnet werden. Dieses Rechtsgeschäft kann allenfalls als gemischte Schenkung angesehen werden. Die dadurch beeinträchtigten Erben können nur die Ansprüche aus § 2287 BGB gegen den Beschenkten geltend machen.

III. Die Möglichkeit, daß nur die Parteien dieses Rechtsstreits durch das Testament als Erben berufen und die anderen Geschwister nur mit einem Geldvermächtnis bedacht sein sollten, brauchte nicht berücksichtigt zu werden. Der von dem Kläger im Revisionsrechtszug vorgebrachte Gedanke, das Testament in dieser Weise auszulegen, ist von den Parteien in den Tatsacheninstanzen nie geäußert worden. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen kann das Testament auch nicht in dieser Weise ausgelegt werden. Der Kläger hat auch keine Tatsachen vorgebracht, die diese Auslegung rechtfertigen könnten. Er hat seine Folgerung nur aus der allgemeinen Erwägung gezogen, daß jemand, dem der Hauptgegenstand des Nachlasses zugewandt wird, dadurch als Erbe berufen sein kann. Diese Erwägung greift aber nicht notwendig in allen Fällen durch, besonders wenn der Bedachte den Gegenstand nur gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme an die im Testament als Erben bezeichneten Personen erhalten soll. In einem solchen Fall müßten noch weitere besondere Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der auf diese Weise mit dem Grundstück bedachte Erbe und die als Erbe Bezeichneten nur Vermächtnisnehmer sein sollen.

IV. Da der Kläger aus keinem denkbaren rechtlichen Grunde die Einwilligung der Beklagten zur Eintragung der Erbengemeinschaft als Eigentümer in das Grundbuch verlangen kann, mußte die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg